

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Bezirk der Samtgemeinde Leinebergland

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Leinebergland in seiner Sitzung am 28.11.2018 für den Bezirk der Samtgemeinde Leinebergland folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG) in der Samtgemeinde Leinebergland wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Straßen für die noch kein Widmungsakt durchgeführt worden ist, gelten i.S.d. Satzung als gewidmet, wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen sowie an allen Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen wird von der Samtgemeinde wahrgenommen. Die Eigentümer haben bei eintretendem Tauwetter die Gossen schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss von Schmelzwasser zu gewährleisten.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, sofern die trennende Anlage dem öffentlichen Verkehr dient oder Bestandteil der Straße nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG ist.
- (5) Eigentümer, deren Grundstück an mehrere Straßen grenzt, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück nicht durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.

- (6) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) sowie Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentümerge setz) gleichgestellt und sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (7) Die Pflicht zur Reinigung wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßenteile sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Leinebergland oder deren Mitgliedsgemeinden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Leinebergland reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (9) Hat für einen Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde Leinebergland ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde Leinebergland ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Gronau (Leine) in der Fassung vom 27.06.1996 sowie der Samtgemeinde Duingen vom 27.11.1990 außer Kraft.

Gronau (Leine), den 29.11.2018

Samtgemeinde Leinebergland
Samtgemeindebürgermeister
Mertens

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Gronau (Leine) unter dem Link „www.sg-leinebergland.de/Bekanntmachungen“ zu finden.

Anlage

zu § 1 Abs. 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Leinebergland

Verzeichnis der Straßen bzw. Straßenteile, bei denen die Reinigung der **Fahrbahnen** (einschließlich des Winterdienstes) nicht den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird:

Stadt Gronau (Leine)

Bethelner Landstraße	(L 480)
Rhedener Landstraße	(L 480)
Eimer Landstraße	(L 482)
Ladestraße	(L 482)
Lehder Berg	(L 482)
Barfelder Straße	(L 482)
Eimer Landstraße	(L 481)
Betheln, Burgstemmer Straße	(L 468)
Betheln, Bethelner Hauptstraße	(L 480)
Eddinghausen, Gronauer Landstraße	(K 418)
Haus Escherde, Am Mühlenteich	(K 418)
Brüggen, Brüggener Hauptstraße	(L 480, K 408)
Brüggen, Marktstraße	(L 480)
Barfelde, Barfelder Hauptstraße (komplette Ortsdurchfahrt)	(L 482)
Eitzum, Eitzumer Hauptstraße (OE West bis Einm. Eberholzer Straße)	(K 417)
Eitzum, Eitzumer Hauptstraße (ab Einm. Linkweg bis OA Ri. Nienstedt)	(L 482)
Eitzum, Eberholzer Straße	(K 417)
Nienstedt, Nienstedter Hauptstraße	(L 482)
Rheden, Akazienallee	(K 414)
Rheden, Rhedener Hauptstraße	(K 414)
Rheden, Landstraße	(L 480)
Wallenstedt, An der Mainte	(K 414)
Wallenstedt, Alte Dorfstraße (zwischen An der Mainte und Hohle Grund)	(K 414)
Wallenstedt, Hohle Grund	(K 414)
Wallenstedt, Gronauer Landstraße	(K 415)
Heinum, Gronauer Landstraße	(K 415)
Heinum, Eitzumer Straße	(K 416)

Flecken Eime

Eime, Gronauer Landstraße	(B 240)
Eime, Hauptstraße	(B 240)
Eime, Dunser Straße	(B 240)
Eime, Esbecker Straße	(L 482)
Eime, Bantelner Straße	(L 481)
Dunsen, Dunser Straße	(B 240)
Dunsen, Deilmisser Straße	(K 421)
Deilmissen, Heinser Straße	(K 421)
Deilmissen, Dorfstraße	(K 420)
Deinsen, Lange Straße	(K 409)

Flecken Duingen

Capellenhagen, Ith – Straße	(B 240)
Coppengrave, Landstraße	(L 462)
Duingen, Eckhardtstraße	(L 462)
Duingen, Töpferstraße	(L 462)
Duingen, Triftstraße	(K 428)
Fölziehausen, Wallenser Straße	(L 463)
Hoyershausen, Lange Straße	(K 409)
Lübbrechtsen, Künftalstraße	(K 409)
Marienhagen, Hauptstraße	(B 240)
Marienhagen, Lübbrechtser Straße	(K 429)
Rott, Rotter Dorfstraße	(K 412)
Weenzen, Duinger Straße	(L462)
Weenzen, Thüster Landstraße	(L462)
Weenzen, Paderborner Straße	(B 240)

Für die **Fahrbahnen** der oben genannten Straßen bzw. Straßenteile ist die Samtgemeinde Leinebergland reinigungspflichtig (einschließlich des Winterdienstes).

Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen an den oben genannten Straßen obliegt weiterhin den in § 1 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 6 angeführten Pflichtigen.